

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 21 (1855)
Heft: 2

Rubrik: Staatsthierarzneikunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI.

Eine Notiz betreffend den gelben Galt.

Thierarzt S. Stamm in Gais (Appenzell) hat den gelben Galt während seiner vierzigjährigen Praxis nur dreimal beobachtet. Einmal waren in einem Doppelstall, in welchem 20 Kühe standen, 10 Stücke daran erkrankt. Die andere Hälfte blieb verschont. Stamm schreibt dieses dem Umstand zu, daß die beiden Hälften von zwei Wärtern verschieden besorgt worden seien. Er glaubt aus der Beobachtung dieses und eines ähnlichen Falls zugeben zu dürfen, der gelbe Galt (im Appenzeller Land auch „böse Euterstrauhete“ genannt) könne bei Versäumung der Reinigung der Hände durch den Melker von einem Thier auf andere übertragen werden. — Könnte man nicht die Art des Melkens mit größerem Recht beschuldigen?

Staatsthierarzneikunde.

Gesetz über das Sanitätswesen im Kant. St. Gallen
(vom 21. Nov. 1854. Tritt den 1. Juli 1855 in Kraft).

I. Sanitätsbehörden.

Art. 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Medizinalwesens, nach jeweilen bestehenden Gesetzen, ist einem Sanitätsrathe und einer Sanitätskommission übertragen.

A. Sanitätsrath.

Art. 2. Der Sanitätsrath besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, von welchen vier Mitglieder Aerzte, eines ein Apotheker und eines ein Thierarzt sein sollen.

Dem Sanitätsrath sind zwei Aerzte, ein Apotheker und ein Thierarzt als Suppleanten beigegeben.

Art. 3. Präsident des Sanitätsrathes ist dasjenige Mitglied des Kleinen Rathes, dessen Rathsabtheilung das Medizinalwesen zugeschieden ist.

Art. 4. Die Mitglieder und Suppleanten des Sanitätsrathes werden von dem Kleinen Rath aus den Medizinalpersonen des Kantons für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bei allfälliger Abgänge während der Amtsdauer wieder ersetzt.

Art. 5. Der Sanitätsrath wählt sich aus den Medizinalpersonen des Kantons einen Aktuar, der zugleich Aktuar der Sanitätskommission sein soll.

Art. 6. Ein Mitglied oder Suppleant oder Aktuar des Sanitätsrathes darf nicht zugleich Bezirksarzt oder Adjunkt desselben sein.

Art. 7. Der Sanitätsrath versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbste, außerordentlich so oft es vom Kleinen Rath oder von der Sanitätskommission für nothwendig erachtet wird.

Art. 8. Ihm liegt die Prüfung und Patentirung aller im Kanton neu auftretenden Medizinalpersonen, nach einem vom Kleinen Rath genehmigten Reglemente, ob.

Art. 9. Er entwirft allgemeine Gesetze und Verordnungen über das Medizinalwesen zu Handen des Kleinen Rathes.

Art. 10. Er hat richterlichen und höhern administrativen Behörden in vorgelegten Fällen Gutachten abzugeben.

Art. 11. Er ist die Behörde, welche Vergehen von Medizinalpersonen in Ausübung ihres Berufes, nach Maßgabe bestehender Gesetze, in Untersuch zu ziehen und zu behandeln hat. Er kann Aerzten, die sich durch ihre Aufführung des ärztlichen Berufes unwürdig erzeigen, das Patent für kürzere oder längere Zeit oder gänzlich entziehen. Gegen eine solche Schlussnahme steht dem Betroffenen der Refurs an den Kleinen Rath offen.

Art. 12. Er erstattet dem Kleinen Rath jährlich Bericht über seine Verrichtungen.

Art. 13. Der Sanitätsrath gibt sich sein Reglement selbst; dasselbe unterliegt der Genehmigung des Kleinen Rathes.

B. Sanitätskommission.

Art. 14. Die Sanitätskommission besteht aus dem Präsidenten des Sanitätsrathes und zwei von diesem aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

In Behinderungsfällen eines Mitgliedes ergänzt sich die Kommission aus den Mitgliedern des Sanitätsrathes.

Sie kann nach Ermessen Experten mit berathender Stimme zuziehen.

Art. 15. Sie versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 16. Ihr ist die Handhabung der Medizinalpolizei in ihrem ganzen Umfange und nach jeweilen bestehenden Gesetzen und Verordnungen übertragen.

Art. 17. Sie hat über den öffentlichen Gesundheitszustand zu wachen und bei Entstehung bösartiger allgemeiner oder ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 18. Ihr kommt die Oberaufsicht über das ganze Medizinalpersonale im Kanton zu.

Art. 19. Sie wacht gegen Ausübung aller Fächer der Heilkunde durch unbefugte Personen, ärztliche Pfuscher jeder Art, Arzneikrämer und dergleichen, und hat Fehlbare zu gesetzlicher Strafeinleitung zu verzeigen.

Art. 20. Sie führt die Korrespondenz mit den Sanitätsbehörden anderer Kantone und benachbarter Staaten.

Art. 21. Ihre Anordnungen in Handhabung der medizinischen Polizei sind auch von Bezirks- und Gemeindammännern oder Gemeinderäthen zu vollziehen.

Art. 22. Gegen ihre polizeilichen Verfügungen kann an den Kleinen Rath recurriert werden, jedoch unbeschadet dem sofortigen Vollzug in Fällen, wo die öffentliche Sicherheit denselben erforderlich macht.

Art. 23. Ihrer Besorgung ist das Hebammeninstitut übertragen.

III. Bezirksphysikate.

Art. 24. Für jeden politischen Bezirk wird ein Bezirksarzt mit zwei ärztlichen und einem thierärztlichen Adjunkten aufgestellt. Diese Personen bilden das Physikat des Bezirkes, das vom Kleinen Rath auf einen Doppelvorschlag des Sanitätsrathes für eine Amts dauer von vier Jahren bestellt wird.

Art. 25. Jeder patentirte Arzt, sowie jeder Thierarzt ist pflichtig, sich der Wahl in das Physikat für eine Amts dauer zu unterziehen.

Art. 26. Die Bezirksärzte sind in ihrem Bezirke die Aufsichts- und Vollziehungsorgane des Sanitätsrathes und der Sanitätskommission zu Handhabung der Medizinalpolizei und der Gesetze und Verordnungen über das Gesundheitswesen. Sie erhalten eine eigene Instruktion.

Art. 27. Die ärztlichen Adjunkten sind die Stellvertreter und Gehülfen der Bezirksärzte in allen ihren Obliegenheiten; die thierärztlichen Adjunkten haben den Bezirksärzten oder ihren Stellvertretern als Amtsexperten beizustehen.

Art. 28. Bezirksärzte oder ihre Adjunkten können von Amts wegen oder wo es der Sanitätsrath oder die Sanitätskommission für erforderlich erachtet, auch zu Verrichtungen in andern Bezirken requirirt werden.

Art. 29. Die Bezirksärzte und ihre Adjunkten können wegen grober Fahrlässigkeit oder pflichtwidriger Handlungen vom Kleinen Rath auf Antrag des Sanitätsrathes oder der Sanitätskommission in ihrer Amtsführung suspendirt werden.